



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR MIETDIENSTLEISTUNGEN (VERMIETUNG VON AUSRÜSTUNG)

1. Definitionen und Anwendung der vorliegenden Bedingungen

- 1.1. HTE bezeichnet Hebetec Engineering AG. Mieter bezeichnet die natürliche oder juristische Person, die die Ausrüstung von HTE mietet, wobei dieser Begriff auch deren Rechtsnachfolger umfasst. Als Ausrüstung gelten alle Geräte, Maschinen oder Teile davon sowie alle im Rahmen dieses Auftrags gemieteten Anbauten und Zubehörteile. Angebot bezeichnet das dem Mieter von HTE unterbreitete Preisangebot für die Vermietung der Ausrüstung. Auftrag bezeichnet den zwischen HTE und Mieter abgeschlossenen Vertrag über die Anmietung der Ausrüstung, der diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für Mietdienstleistungen (die "Geschäftsbedingungen") enthält.
- 1.2. Aufträge, Verträge sowie Ergänzungen und Änderungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von HTE schriftlich bestätigt und von einem befugten Geschäftsführer oder Direktor von HTE unterzeichnet sind.
- 1.3. Diese Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Auftrags an HTE für die Vermietung von Ausrüstung. Sollte eine Bestimmung im Auftrag des Mieters widersprüchlich sein, so haben die Geschäftsbedingungen Vorrang.
- 1.4. Sollten sich Widersprüche zwischen dem Angebot von HTE und diesen Geschäftsbedingungen ergeben, hat das Angebot Vorrang vor den Geschäftsbedingungen.

2. Ausmaß der Leistung

- 2.1. HTE vermietet die im Auftrag vereinbarte Ausrüstung entsprechend ihrer Spezifikationen für die vereinbarte Dauer.
- 2.2. Der Mieter haftet für Reparaturen sowie Lieferung von Ersatzteilen als Folge von Schäden an der Ausrüstung, es sei denn, diese wurden von HTE verursacht. Eine solche Reparatur muss von Fachleuten mit den erforderlichen Kompetenzen für die Reparatur der Ausrüstung und in Übereinstimmung mit den Originalzeichnungen und Spezifikationen durchgeführt werden.
- 2.3. HTE behält zu jeder Zeit Eigentum und Besitz an der Ausrüstung. Der Mieter ist verpflichtet, das Eigentum von HTE auf seine Kosten gegenüber allen Personen zu schützen und zu verteidigen und die Ausrüstung zu jeder Zeit frei von jeglichen rechtlichen Verfahren oder Belastungen zu halten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Pfandrechte, Pfändungen, Beschlagnahmen und Vollstreckungen, und muss HTE unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen und HTE für alle dadurch verursachten Verluste entschädigen.
- 2.4. HTE haftet in keiner Weise für eine fehlerhafte Montage, Installation, Inbetriebnahme, Bedienung und Demontage der Ausrüstung durch den Mieter oder eine vom Mieter beauftragte Person. Diese Arbeiten werden unter der alleinigen Verantwortung des Mieters durchgeführt. Sollte HTE aufgefordert werden, Betriebspersonal oder andere Arbeiter für die Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen, so arbeiten diese unter Leitung des Mieters und der Mieter zahlt den im Auftrag

vereinbarten Monatssatz. Der Mieter zahlt auch alle gesetzlich vorgeschriebenen Steuern und Abgaben, die sich aus den Diensten dieser Arbeiter und Angestellten ergeben.

- 2.5. Sollte das dem Mieter zur Verfügung gestellte Personal von HTE aufgrund seiner Erfahrung zu der Überzeugung gelangen, dass der Mieter durch die Benutzung der Ausrüstung gefährlichen Bedingungen ausgesetzt ist, hat es das Recht, den Mieter davon in Kenntnis zu setzen und sich von der Stelle zurückzuziehen. HTE ist von jeglicher Verzögerung befreit, bis der Mieter zur Zufriedenheit von HTE nachweisen kann, dass die Umstände, die zum Abzug des Personals geführt haben, behoben wurden.
- 2.6. HTE wird im Angebot und im Auftrag alle Arbeiten oder Operationen des Mieters mit der Ausrüstung kennzeichnen, für die die Anwesenheit von HTE-Personal zwingend erforderlich ist. Nur in Ausnahmefällen und nach entsprechender Einweisung kann HTE nach eigenem Ermessen von dieser Verpflichtung absehen.
- 2.7. Die Mietdauer der Ausrüstung beginnt mit dem Tag der Abfahrt von Hindelbank, Schweiz und endet am Tag der Rückkehr nach Hindelbank, Schweiz.

3. Einsichtnahme durch den Mieter und Aufschub

- 3.1. Der Mieter ist verpflichtet, die Ausrüstung innerhalb von drei (3) Werktagen nach Lieferung an seinen Standort zu überprüfen. Sofern der Mieter nicht innerhalb dieser Frist HTE schriftlich einen Mangel an der Ausrüstung oder andere ordnungsgemäße Beanstandungen mitteilt, wird davon ausgegangen, dass der Mieter die Ausrüstung vollständig überprüft und anerkannt hat, dass sie dem Auftrag entspricht, sich in gutem Zustand befindet, dass der Mieter mit der Ausrüstung zufrieden ist und sie in diesem Zustand akzeptiert.
- 3.2. Verzögert sich der Mietbeginn aus Gründen, die HTE nicht zu vertreten hat, über den im

Auftrag vereinbarten Zeitpunkt hinaus, so ist der Mieter verpflichtet, bis zum tatsächlichen Mietbeginn eine Stillstandsmiete zu zahlen. Diese Stillstandsmiete beträgt 60 % (sechzig Prozent) des im Auftrag festgelegten täglichen Nettomietpreises. Nach der Abreise der Ausrüstung werden 100 % (hundert Prozent) des täglichen Nettomietpreises für die Ausrüstung für jeden Zeitraum des Stillstands fällig.

4 Keine Untervermietung oder Übertragung

- 4.1. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HTE die Ausrüstung oder einen Anteil daran an einen Dritten unterzuvermieten, abzutreten oder zu übertragen.

5. Miettarife, Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die von HTE erbrachten Leistungen und Dienste werden zu dem im Auftrag angegebenen Nettomiettarif während der gesamten Mietdauer der Ausrüstung im Sinne von Nr. 2,7 berechnet. Alle im Zusammenhang mit den im Auftrag anfallenden Steuern und Zölle, einschließlich der Mehrwertsteuer, sind vom Mieter zusätzlich zu entrichten.
- 5.2. Die Nettomietpreise im Auftrag basieren auf den Kosten für Material, Personal und Transport zum Auftragszeitpunkt. Zusätzliche Leistungen, die nicht ausdrücklich im Auftrag enthalten sind, werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- 5.3 Die Miettarife können in den folgenden Fällen angepasst werden: a. Änderungen an der Ausrüstung, die nicht von HTE zu vertreten sind. b. Erlass oder Änderung von Kodizes, Gesetzen oder Vorschriften nach dem Datum des Auftrags zwischen den Parteien. c. Verlängerung der zum Auftragszeitpunkt geschätzten Mietdauer.
- 5.4 Falls HTE Bedienungspersonal oder andere Handwerker zur Verfügung stellt, werden die folgenden Zuschläge auf die im Auftrag angegebenen Stundensätze erhoben:

- 50 % an Samstagen
- 100 % an Feiertagen und Sonntagen
- 50 % in der Nacht

Die Reisezeit wird als Arbeitszeit angerechnet.

- 5.5. Der Mieter ist verpflichtet, alle Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Ist eine Rechnung nach Ablauf dieser Frist nicht bezahlt, gerät der Mieter auch ohne ausdrückliche Mahnung in Verzug. Im Falle des Zahlungsverzuges ist HTE berechtigt, unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte, Zinsen in Höhe des von den Banken am Sitz von HTE berechneten Zinssatzes für kurzfristige Kredite zu verlangen.
- 5.6. Der Mieter hat in keinem Fall das Recht, Gelder oder andere Entschädigungen, die HTE dem Mieter schuldet, mit fälligen oder fällig werdenden Beträgen, die HTE aufgrund des Auftrags zu zahlen hat, zu verrechnen oder abzuziehen.

6. Haftung bei Verzug und mangelhafter Leistung

- 6.1. HTE bemüht sich, die vereinbarten Fristen einzuhalten. Hält HTE aus Gründen, die allein HTE zuzuschreiben sind, den Termin nicht ein, so hat der Mieter nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Behebung des Versäumnisses Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes durch HTE (unter Ausschluss sonstiger Ansprüche wegen Verspätung), berechnet auf die Auftragssumme (unter Ausschluss von Steuern, Gebühren und Abgaben), in Höhe von 0,5 % des Mietpreises der überlassenen Ausrüstung pro volle Woche der Verspätung. Der pauschalierte Schadensersatz darf fünf Prozent (5 %) der Auftragssumme nicht überschreiten. Ein pauschalierter Schadensersatz wird HTE nicht auferlegt, wenn die Nichteinhaltung eines vereinbarten Termins auf Umstände zurückzuführen ist, die dem Mieter zuzurechnen sind, auf höhere Gewalt (einschließlich z.B. Krieg, feindliche

Handlungen, Streiks, Epidemien und Unterbrechungen von Lieferungen oder Materialien) oder auf Umstände, die HTE nicht zuzurechnen sind, oder wenn diese Verzögerung nicht zu einem Schaden des Mieters geführt hat oder wenn die Leistung von HTE anderweitig durch die Verzögerung des Mieters entschuldigt ist.

- 6.2. Der vorgenannte pauschalierte Schadensersatz, den der Mieter aus dem Auftrag ableiten kann, ist das einzige und ausschließliche Rechtsmittel des Mieters und stellt eine vollständige und endgültige Befriedigung der Verantwortung von HTE gegenüber dem Mieter für den entsprechenden Verstoß dar.
- 6.3. HTE garantiert, dass die zu vermietende Ausrüstung frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern ist. Weist die Ausrüstung solche Mängel auf, beschränkt sich die Verpflichtung von HTE im Rahmen dieser Garantie auf die Reparatur oder den Ersatz der mangelhaften Ausrüstung, je nach Wahl von HTE. Die Verpflichtungen von HTE unter dieser Klausel sind die einzigen und ausschließlichen Rechtsmittel in Bezug auf defekte Ausrüstung. HTE übernimmt keine weiteren ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien, einschließlich (ohne Einschränkung) Garantien für die Marktgängigkeit oder die Eignung für einen bestimmten Zweck, und alle anderen Garantien, Bedingungen oder sonstigen Bestimmungen, die sich aus Gesetzen, Verträgen, unerlaubten Handlungen (einschließlich Fahrlässigkeit jeglicher Art, unabhängig davon, ob es sich um alleinige oder gleichzeitige Handlungen handelt) oder aus anderen Gründen ergeben, werden hiermit im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.
7. Der Mieter haftet für alle Fehler, Unstimmigkeiten, Auslassungen, Unrichtigkeiten oder Unzulänglichkeiten in den Unterlagen oder Informationen

(einschließlich statischer Berechnungen, Pläne und technischer Zeichnungen, im Folgenden "Unterlagen" genannt), die HTE als Grundlage für die Ausarbeitung des Angebots und des Auftrags sowie für die Ausführung des Auftrags zur Verfügung gestellt werden. HTE ist zu einer Prüfung dieser Unterlagen nicht verpflichtet und haftet nicht für deren Vollständigkeit und Richtigkeit.

8. Technische Unterstützung - Jegliche technische Unterstützung, die HTE auf Wunsch des Mieters leistet, ist als Beratung zu sehen und entbindet den Mieter zu keinem Zeitpunkt von seiner alleinigen Verantwortung für die Durchführung seiner Arbeiten, einschließlich der ordnungsgemäßen und sicheren Montage, Installation, Inbetriebnahme, Bedienung, Wartung und Demontage der Ausrüstung in Übereinstimmung mit den geltenden Spezifikationen.

9. Versicherung

- 9.1. Der Mieter nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Nettomiettarife keine Versicherung für Verlust oder Beschädigung der Ausrüstung beinhalten.
- 9.2. Der Mieter trägt das Risiko des Verlusts, Diebstahls, der Zerstörung oder Beschädigung der Ausrüstung, unabhängig davon, ob sie versichert ist oder nicht. Der Verlust oder die Beschädigung der Ausrüstung oder eines Teils davon beeinträchtigt nicht die Verpflichtungen des Mieters aus dem Auftrag, der in vollem Umfang in Kraft bleibt. Im Falle von Schäden jeglicher Art an einem Ausrüstungsgegenstand ist der Mieter verpflichtet, diesen nach Wahl von HTE auf seine Kosten zu reparieren oder zu ersetzen. Der Mieter ist verpflichtet, die Ausrüstung gegen alle Risiken des Verlusts oder der Beschädigung aus jeglicher Ursache zu versichern, und zwar mindestens zu ihrem vollen Wiederbeschaffungswert, und eine Haftpflicht- und Sachschadenversicherung abzuschließen, die die Ausrüstung, ihren Betrieb und ihre Handhabung mit einem

Betrag von mindestens zwei Millionen Euro (2.000.000) oder einem anderen von HTE festgelegten angemessenen Betrag abdeckt. Der Mieter ist verpflichtet, die Prämien zu zahlen und für einen eventuellen Selbstbehalt zu haften und HTE diese Policen oder Duplikate davon oder akzeptable Versicherungsnachweise vor Beginn der Mietzeit zu übergeben.

10. Wartungsdienst

Der Mieter darf die Ausrüstung nur für den Zweck verwenden, für den sie bestimmt ist, und nicht für andere Zwecke. Der Mieter ist verpflichtet, die Ausrüstung auf eigene Kosten zu warten, instand zu halten und zu reparieren, so dass sie in einem ordnungsgemäßen Zustand an HTE zurückgegeben werden können. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Ausrüstung nicht unvorsichtig, ungewöhnlich oder unnötig grob behandelt wird. Die Kosten für alle Wartungs- und Reparaturarbeiten, die sich aus der Nutzung der Ausrüstung durch den Mieter ergeben, einschließlich Arbeit, Material, Teile und andere Gegenstände, gehen zu Lasten des Mieters.

11. Sonstiges

- 11.1. Der Auftrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf seinen Gegenstand dar und ersetzt alle vorherigen Mitteilungen oder Vereinbarungen.
- 11.2. Die Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit eines Teils oder einer Bestimmung des Auftrags berührt nicht die Gültigkeit oder Durchführbarkeit einer anderen Bestimmung des Auftrags. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.
- 11.3. Keine der hierin enthaltenen Bedingungen oder sonstigen Bestimmungen zielt darauf ab, einem Dritten einen Vorteil oder ein Recht zu verschaffen, das dieser Dritte nach eigenem

Ermessen gegenüber dem Mieter oder HTE geltend machen kann.

11.4. Ein "Tag" oder "täglich" bezieht sich in diesen Geschäftsbedingungen und im Auftrag auf einen Kalendertag, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes angegeben (z. B. ein Geschäftstag).

12. Haftung, geltendes Recht und Streitbeilegung

13. Die Haftung von HTE ist - soweit gesetzlich zulässig - streng auf die im Auftrag genannten Verpflichtungen beschränkt. HTE haftet unter keinen Umständen für Nutzungs-, Gewinn-, Ertrags-, Vertrags- oder Einnahmeverluste, Verluste aufgrund der Abschaltung der Anlagen des Mieters oder der Unfähigkeit, die Anlagen des Mieters mit voller Kapazität zu betreiben, Kosten für Ersatzmaßnahmen, Kapitalkosten oder für andere finanzielle oder wirtschaftliche Verluste oder für Folgeschäden oder unmittelbare Schäden, die dem Mieter oder Dritten entstehen. Die maximale Gesamthaftung von HTE im Rahmen des Auftrags ist - soweit gesetzlich zulässig - auf 10 % des Auftragswerts begrenzt. Der Mieter verzichtet in seinem eigenen und im Namen seiner Versicherer auf das Recht, von HTE oder seinen Versicherern eine Entschädigung oder Freistellung zu fordern, die über die oben genannten Grenzen hinausgeht, und zwar für Schäden, die von HTE, seinen Lieferanten oder Subunternehmern verursacht wurden. Die Bestimmungen dieses Artikels haben Vorrang vor etwaigen widersprüchlichen Bestimmungen an anderer Stelle des Auftrags.

14. Der Auftrag unterliegt schweizerischem Recht, mit Ausnahme der kollisionsrechtlichen Bestimmungen, und ist entsprechend auszulegen.

15. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag ergeben und die nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen, nachdem die andere Partei durch eine schriftliche Mitteilung auf die Streitigkeit

aufmerksam gemacht wurde, durch eine gütliche Einigung (z. B. durch ein Treffen auf hoher Ebene oder ein Mediationsverfahren) zwischen dem Mieter und HTE beigelegt werden können, werden unter Ausschluss aller anderen Gerichte dem Gericht in Bern, Schweiz, vorgelegt.

Hindelbank, 01.07.2021